

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen PLUSPORT SCHWIMMEN FRUTIGLAND besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Frutigen.

## **2. Zweck**

Der Verein ermöglicht seinen Mitglieder eine dem Leistungsstand angemessene Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeit. Er fördert auch die Kameradschaft und Geselligkeit zwischen den Mitglieder. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **3. Mittel**

Der Verein verfügt über Beiträge der Mitglieder. Die Beitragshöhe setzt sich aus dem Jahresbeitrag an den PluSport sowie einem Beitrag für Aktivitäten des Vereins zusammen.

## **4. Zugehörigkeit zu Verbänden**

Der Verein ist dem Dachverband PluSport Schweiz angeschlossen und Mitglied beim Kantonalverband PluSport Bern.

## **5. Ethik im Sport**

Unser Dachverband ist Mitglied von Swiss Olympic, dem Dachverband des Schweizer Sports. PluSport Schweiz, wie auch seine Mitgliederclubs sind verpflichtet, die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports zu anerkennen und zu leben. Deshalb unterstellt sich auch PluSport Frutigland dem Doping- und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports gemäss Statuten von PluSport Schweiz ([plusport.ch/PLUSPORT/ÜBER PLUSPORT/Leitbild & Statuten/ Ethik im Sport](http://plusport.ch/PLUSPORT/ÜBER PLUSPORT/Leitbild & Statuten/ Ethik im Sport)). Das Doping-Statut und das Ethik-Statut sind für uns als Verein, das heisst auch für unsere Organe, unsere Funktionäre und unsere Mitglieder, verbindlich. Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist ab 1.1.2022 die Fachstelle Swiss Integrity Sports ([sportintegrity.ch](http://sportintegrity.ch)). Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## **6. Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder können werden:

Alle natürlichen Personen mit oder ohne Behinderung, die Dienstleistungen von PluSport Frutigland nutzen möchten.

Diese sind: Kurstellnehmende (ausser Schnupper- Teilnehmende, Leitende, Assistenten und Helfende der Sportkurse sowie die Vorstandmitglieder.

Passivmitglieder können werden:

Alle natürlichen und juristischen Personen, die das Vereinsziel jährlich mit mindestens Fr 20.– finanziell unterstützen möchten. Freiwillige Mehrbeiträge sind willkommen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

(Jedes Aktivmitglied (ausgenommen Leitende, sowie Helfende) ist verpflichtet, sich beim Eintritt einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.) Über die Aufnahme entscheidet, auf Grund der Aussagen des PluSports, der Vorstand.

Gönnermitglieder können werden:

Personen, Unternehmen, Organisationen, Institutionen und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die PluSport Frutigland durch regelmässige Beiträge fördern. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Leiterteams, in allen Funktionen, werden von der Beitragspflicht befreit.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hohem Masse um den Verein oder den Behindertensport verdient gemacht hat. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

## **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet.

Wer mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Die Mitglieder haften nicht für finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **9. Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktanden. Die Rechnung und das Budget werden aufgelegt.

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und verleiht die Ehrenmitgliedschaft.

Der Hauptversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Die Hauptversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Hauptversammlung behandelt Ausschlussrekurse.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Kinder bis 18 Jahre und Mitglieder mit einer umfassenden Beistandschaft nach ZGB Art. 398 können durch die Eltern bzw. den Beistand vertreten werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Auf Begehren des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen, ist innerhalb von drei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden anzusetzen.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selber. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

## **11. Die Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt jährlich 1 – 2 (ein bis zwei) Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

## **12. Stichentscheid**

Ergibt sich bei Beschlussfassung Stimmgleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben.

## **13. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines Mitglieds des Vorstandes.



Der Vorstand hat für ausserordentliche Auslagen jährlich Fr. 500. – zu seiner Verfügung.

#### **14. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **15. Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

#### **16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

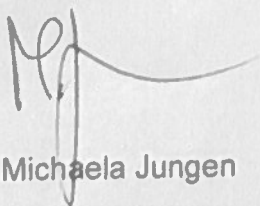
Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinne und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

#### **17. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 19. April 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 03. März 2020.

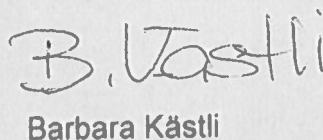
Frutigen, 19. April 2022

Die Präsidentin:



Michaela Jungen

Die Sekretärin:



Barbara Kästli